

noch ehe sie bekannt wurde. Ganz besonders wurde behauptet, daß das Gesetz die Vernichtung der Coalitionsfreiheit bedeute, und daß es ein gegen die Arbeiter gerichtetes Ausnahmegesetz sei. Sodann wurde behauptet, daß die bestehenden Gesetze vollkommen zum Schutze der Arbeitswilligen genügen, und daß demgemäß das neue Gesetz durchaus überflüssig sei. In Erörterung dieser Angriffe ging der Referent nunmehr auf den Inhalt des Gesetzes selbst ein. Die grundlegenden Bestimmungen in den §§ 1 und 2 gehen über den jetzigen § 153 der Gewerbeordnung hinaus. Der § 1 belegt auch mit Strafe den, der einen Anderen, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeiter, an dem Beitritt zu einer Coalition hindert. Hierin liegt jedenfalls eine erhöhte Sicherheit des Coalitionsrechts, und zwar in der für die Arbeiter wichtigen Beziehung, daß auch Arbeitgeber oder deren Vertreter sich jeder Einwirkung auf die Arbeiter enthalten müssen. Nach einer Erklärung des Staatssecretärs Nieberding findet dieser Paragraph auch auf die Syndicate Anwendung. Der § 2 ist neu; er enthält eine Bestimmung, die nur die Arbeitgeber, eine zweite, die nur die Arbeiter trifft, beide aber in vollkommen gleicher Weise; eine dritte Bestimmung erstreckt sich gleichmäßig auf Arbeitgeber und Arbeiter. Diese Bestimmungen bieten die Garantie für die Freiheit des Arbeitsvertrags und eine verstärkte Sicherheit des Coalitionsrechts. Der § 3 stellt diejenigen unter erhöhte Strafe, die sich zum Geschäft machen, Handlungen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Art zu begehen. Der Redner schildert, wie dieser Paragraph den Unwillen der Socialdemokratie und deren Helfer aus den bürgerlichen Parteien besonders hervorgerufen habe und wie namentlich der Abg. Bebel im Reichstage bemüht gewesen sei, jene Personen als durchaus harmlos darzustellen. Demgegenüber giebt der Referent ein drastisches Bild von der verhetzenden Thätigkeit der socialdemokratischen Agitatoren, Hetzer und Streikreisenden, die aber nach § 3 auch nur straffällig werden sollen, wenn sie die in §§ 1 und 2 bezeichneten Handlungen begehen.

§ 4 Abs. 1 stellt dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1 bis 3 gleich die Beschädigung und Vorenthaltung von Arbeitsgeräthen, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken. Auch hierin wird man keine Beeinträchtigung der Coalitionsfreiheit erblicken können. Absatz 2 des § 4 handelt von dem Streikpostenstehen. Der Redner betont, daß das Postenstehen der Streikenden zu den wirksamsten Mitteln gehört. Von der Socialdemokratie wird es so dargestellt, als wenn die Posten nur die Aufgabe haben, in gemüthlicher und friedlicher Unterhaltung Nachrichten über den Stand des Ausstandes zu geben oder zu empfangen. Bekanntlich aber haben insbesondere bei großen Ausständen, bei uns wie in England, diese Ueberwachungen durch Posten zu den mannigfachsten Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten schwerster Art, zu förmlicher Belagerung geführt. Im Reichstage haben selbst Redner der bürgerlichen Partei sich beeilt, der socialdemokratischen Anschauung, daß es ihnen freistehen müsse, Zwang auf die Arbeiter auszuüben, Vorschub zu leisten. Der Referent bemerkt, daß das Postenstehen an sich nicht verboten werden soll, es soll vielmehr die planmäßige Ueberwachungsthätigkeit nur dann strafbar sein, wenn sie als Mittel zu einem der in den §§ 1 und 2 unter Strafe gestellten Zwecke dient. Bei dieser Vorlage werden Arbeitgeber und Arbeiter unter gewissen thatsächlichen Verhältnissen in vollkommen gleicher Weise unter Strafe gestellt.

Die sogenannten schwarzen Listen sind in den Verhandlungen des Reichstags mehrfach als Ausnahme-recht der Arbeitgeber bezeichnet worden, deren Führung ihnen nicht verboten sei, obgleich die Gegner sie als ein verwerfliches Kampfmittel bezeichnet hätten. Aber

ein gleiches Kampfmittel haben die Arbeiter in der Hand, wenn sie einen Arbeitgeber oder ganze Gruppen derselben boycotten oder die Sperre über sie verhängen. Wenn man die schwarzen Listen verbieten wollte, so würde ein gleiches Verbot auch die von den Arbeitern als Kampfmittel benutzten Boycotts und Sperren treffen müssen. Das würde aber ein zu großer Eingriff in die wirtschaftlichen Seiten des Kampfes sein.

Der Vortragende ging dann zu dem principiellen Einwand über, daß die bestehenden Gesetze ausreichen, um die bisher vorgekommenen Ausschreitungen unter Strafe zu stellen. Zunächst wird auf die §§ 153 und 152 der Gewerbeordnung hingewiesen. Der § 153 ist jedoch unanwendbar gegenüber allen Ausschreitungen, bei denen es sich nicht um die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern um andere Streitfragen handelt, z. B. Beseitigung von mißliebigen Vorgesetzten und Arbeitern, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter, Schutz der Streikenden oder deren Vertrauensmänner gegen Entlassung, Anerkennung von Arbeiter-Organisationen oder von Arbeitervertretungen, ferner die Maistreiks aus Sympathie. Diese Streiks um Machtfragen kommen verhältnißmäßig häufig vor, sie sind auch die gefährlichsten, denn bei ihnen ist regelmäßig die Socialdemokratie thätig; sie werden gewissermaßen als Manöver von den letzteren benutzt, um die Genossen an den Kampf zu gewöhnen und die Arbeiter in die socialdemokratische Organisation zu zwingen, kurz, um ihre Macht zu stärken. Es ist der § 153 nur anwendbar bei Nöthigungen, die in Beziehung mit einer Coalition begangen werden; er versagt, wo eine Verabredung oder Vereinigung nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist. Endlich können nach § 153 Ausschreitungen bei Ausständen nur bestraft werden, wenn sich nachweisen läßt, daß durch körperlichen Zwang, Drohung u. s. w. der Anschluß Widerstrebender an die kämpfende Partei erzwungen werden soll. Die Erfahrung lehrt aber, daß sehr häufig Streikende, z. B. im Aerger über Nichtbetheiligung am Kampfe, schwerste Ausschreitungen begehen, ohne daß die Absicht vorgelegen hat oder nachgewiesen werden kann, die Arbeitswilligen in die Organisation zu zwingen. Dasselbe gilt von allen Angriffen und Racheacten, die nach beendetem Ausstand an den Arbeitswilligen begangen werden. Die hier oft angeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches sind auch nicht ausreichend. Die §§ 240 und 241 (Nöthigung und Bedrohung) können niemals bei der Ehrverletzung oder Verrufserklärung angewandt werden. Aber auch Drohungen scheiden aus, wenn sie sich nicht auf ein Verbrechen oder Vergehen erstrecken. Bei dem Erpressungs-Paragraphen 253 ist die Voraussetzung, daß der Thäter durch die Nöthigung eines andern sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen will. Diese Voraussetzungen fehlen bei den meisten in den Arbeiterkämpfen vorkommenden Fällen. Richtig ist, daß zahlreiche Ausschreitungen den Thatbestand der Beleidigung, Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs oder der Sachbeschädigung im Sinne der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs erfüllen. Aber die Verfolgung dieser Ausschreitungen ist vielfach unmöglich, da sie Antragsdelikte sind und die Einschüchterung und die Furcht vor Rache bei den Arbeitswilligen gewöhnlich so groß ist, daß sie solche Anträge nicht stellen oder, wenn sie in der ersten Empfindung des erlittenen Unrechts gestellt sind, aus Angst vor Rache nicht aufrecht erhalten werden.

Der Referent ging dann auf die Kritik ein, welche die Abgg. Dr. Lieber und Bassermann an dieser Vorlage im Reichstage geübt hatten. Dr. Lieber hat diese Vorlage als einen Lückenbüßer bemängelt, er verlangt positiven Aufbau und zu diesem Zweck die Einführung der Coalitionsfreiheit für alle, die dem deutschen Reichsrechte unterstehen und für alle Zwecke, zu denen sich deutsche Reichsbürger vereinigen wollen; es sei ihm